

BGer 5A_861/2025 vom 9. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_861_2025

FR: TF 5A_861/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 5A_861/2025 del 9 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Aufsichtsbehörde hat die Nichtigkeit des Zahlungsbefehles verneint und für dessen gültige Zustellung auf seinen früheren Entscheid betreffend den Beschwerdeführer verwiesen (vgl. dazu bundesgerichtliches Urteil 5A_78/2024 vom 16. April 2024 E. 2) sowie in Bezug auf die Kosten für die Spezialzustellung durch die Post auf Art. 13 Abs. 4 GebV SchKG und das bundesgerichtliche Urteil 5A_426/2013 vom 14. Oktober 2013 E. 2.1.

E. 4

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf allgemeine Kritik, die Nichtigkeit eines Entscheides müsse jederzeit und von allen Behörden beachtet werden, das bundesgerichtliche Urteil 5A_78/2014 (gemeint: 5A_78/2024) sei ein Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung und das bundesgerichtliche Urteil 5A_426/2014 sei abwegig. Damit lässt sich keine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Entscheid dartun.

E. 5

Ferner macht der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Abmahnung und des Hinweises auf die Folgen mutwilliger Prozessführung in E. 8 des angefochtenen Entscheides geltend, darin manifestiere sich eine Befangenheit der drei urteilenden Oberrichterinnen und Oberrichter, weshalb der Entscheid lauter Pfusch und deren Arbeit nichtig sei. Es werden indes keine Ausstandsbegehren gestellt, weshalb sich Weiterungen zur geäusserten Polemik erübrigen.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.